

# RS Vwgh 1996/7/5 96/02/0293

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs2;

AVG §13 Abs3;

## Rechtssatz

Die Behörde hat, nachdem sie die vom Einschreiter auf Grund eines Verbesserungsauftrages vorgelegte Vollmacht als unzureichend erkannt hat, nicht neuerlich einen Verbesserungsauftrag zur Vorlage einer "ausreichenden" Vollmacht zu erteilen.

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag AusschußVerbesserungsauftrag Bejahung EinschreiterVerbesserungsauftrag

Nichtentsprechung Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020293.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

06.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)